



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
Kl. 232 DW TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-44.25/89 Sa/En

Wien, 12. Juni 1989

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 - Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 - GE'9
Datum:	13. JUNI 1989
Verteilt	16. Juni 1989

*Handwritten signature and date: 13. Juni 1989*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

*Handwritten signature: IV-Sou...*

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/ 711 32

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

**Kl. 232 DW**

TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-44.25/89 Sa/En

Wien, 12. Juni 1989

An das

Bundeskanzleramt  
- VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89

**Zu den allgemeinen Fragen nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:**

Die Entscheidung, ob die unabhängigen Verwaltungssenate in zweiter oder dritter Instanz entscheiden sollen, sollte vom vorhandenen Zahlenmaterial der Länder und des Verwaltungsgerichtshofes abhängig gemacht werden. Eine unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparates und eine ebenfalls unnötige Verzögerung in der Rechtsprechung sollte jedenfalls vermieden werden.

Absoluter Anwaltszwang im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sollte nur dann eingeführt werden, falls diese in dritter Instanz tätig werden. Falls die Verwaltungssenate schon in zweiter Instanz eingerichtet werden sollten, dürfte die Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der ersten Instanz nicht mit einer so hohen Kostenbelastung verbunden werden, daß der Rechtssuchende aus Kostengründen von einer Überprüfung der Entscheidung der ersten Instanz Abstand nimmt.

- 2 -

Der Hauptverband stimmt mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst überein, daß der Betrag von S 5.000,-- auch für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" des unabhängigen Verwaltungssenates und eines einzelnen Mitgliedes herangezogen werden sollte.

Da die Geldstrafen überwiegend aus Verkehrsdelikten stammen, sollten diese auch Zwecken der Verkehrssicherheit zufließen. Denkbar wäre aber auch, einen kleinen Teil dieser Geldstrafen (etwa 10 bis 20 %) Zwecken des Umweltschutzes zu widmen.

**Zum Entwurf selbst nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:**

Im Sinne einer vollständigen Zitierung schlägt der Hauptverband vor, im Art. I des Entwurfes den Terminus "das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl.Nr. 172, .....", durch "das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl.Nr. 172, ....." sowie im Art. II des Entwurfes den Terminus "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl.Nr. 172, ....." durch "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172, ....." zu ersetzen.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Fassung des § 18 Abs.2 AVG (Art. II Z.3 des Entwurfes) wird darauf hingewiesen, daß damit auch der Halbsatz "..... und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist ....." im nicht von der Änderung betroffenen § 18 Abs.4 leg. cit. entbehrlich wird.

Der geplante § 51a Verwaltungsstrafgesetz (Art. III Z.16 des Entwurfes) müßte richtig lauten:

"Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, wenn aber das Gesetz ....."

Der Generaldirektor:

